

## Rechtliche Bedeutung

Beim Schutz von Kindern und Jugendlichen steht die staatliche Gemeinschaft in der Pflicht. So normiert § 4 KKG (*Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz*) die hier genannten Berufsgeheimnisträger – und hierzu gehören auch Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen (§ 4 (1) 7) – konkrete Aufgaben und Pflichten bei der Wahrnehmung eines Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung.

§ 4 KKG lehnt sich bei der Ausgestaltung des Kindes auf Schutz (vgl. hierzu *UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Vollversammlung der Vereinten Nationen, Dezember 1948*) „an die Grundprinzipien des § 8a SGB VIII (*Achtes Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“*) und dort insb. den Einbezug von Fachkräften bei Einrichtungen und Diensten von Trägern der freien Jugendhilfe in § 8a Abs. 4 SGB VIII an. Dies betrifft vor allem den Umgang mit Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowohl im Kontakt mit den Betroffenen als auch in der Gefährdungseinschätzung“ (*Meysen, Th. In Münder, J. u.a.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Baden-Baden 2017, S. 157*). Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geben vor, dass die Fachkräfte der freien Träger – z.B. auch Sonderschulpädagogen /-pädagoginnen in der Kinder- und Jugendhilfe – nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird und in die (sofern der Schutz des Kindes / Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden. Festgeschrieben ist ferner, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (wenn sie dies für erforderlich halten) und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (vgl. § 8a SGB VIII, Abs. 4).

## Abteilung Pädagogik bei Verhaltensstörungen



v. l. n. r.: FöL Jochen Liesebach, Prof. Dr. Birgit Herz, MSc Jonas Dahlhoff, MA Deike Swalve (raus), FöL Jan Hoyer, Mal Hannah Küwen, (nicht im Bild: MEd Kristin Balbach)

### Kontakt:

Prof. Dr. Birgit Herz/ Kristin Balbach  
Leibniz Universität Hannover  
Institut für Sonderpädagogik  
Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen  
Schloßwenderstraße 1  
30159 Hannover

### Mail:

birgit.herz@ifs.uni-hannover.de  
kristin.balbach@ifs.uni-hannover.de

<https://www.ifs.uni-hannover.de/de/abteilungen/paedagogik-bei-verhaltensstoerungen/lehre-pruefungen/curriculum-kinderschutz/>



## Curriculum Kinderschutz

## Bachelor Sonderpädagogik

## Curriculum Kinderschutz

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde 2005 der Kinderschutz gesetzlich neu normiert und mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 weiter konkretisiert. In § 8a SGB VIII und § 4 KKG wird den Fachkräften sowohl von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe als auch den Fachkräften der Schule sowie der Gesundheitshilfe Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorgegeben. Gewichtige Anhaltspunkte bei beispielsweise Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung, (sexualisierter) Machtmissbrauch oder die Zeugenschaft elterlicher Partnergewalt fordern professionelles Handeln von allen Fachkräften, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Kinderschutz bedeutet aber auch, frühzeitig Eltern und Kinder anzusprechen (präventiver Kinderschutz) und für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten – auch mit dem Jugendamt – zu werben (kooperativer Kinderschutz).



## Organisation des Curriculums im Bachelor-Studiengang

Der Lehrstuhl Pädagogik bei Verhaltensstörungen an der Leibniz Universität Hannover bietet seinen Studierenden im Rahmen eines Curriculum „Kinderschutz“ eine praxisnahe und wissenschaftsbasierte Auseinandersetzung mit dem Recht des Kindes auf Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt durch Eltern / Personensorgeberechtigte, einem Machtmissbrauch durch Gleichaltrige und durch Mitarbeiter\*innen in Organisationen an. Der zeitliche Umfang des Curriculums (Präsenzzeit, Selbststudium, Praktikum) beträgt ca. 450 Std.

Das im 2. und 4. Semester (*Modul C und F*) erworbene Fachwissen zur Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sonderpädagogik wird durch fachwissenschaftliche Vermittlung rechtlicher Grundlagen und sozialpädagogischer Standards im Kinderschutz (*5. und 6. Semester, Modul G 2, 3, 4*) vertieft. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Curriculums eine Bescheinigung über ihre nachgewiesene Wissen- und Handlungskompetenz im Bereich des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung.



## Inhalte des Curriculums Kinderschutz (Auswahl)

- Behinderung, Armut, soziale Benachteiligung und physische / psychische Deprivation als Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung (*Modul C*)
- Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen bei Kindeswohlgefährdung (*Modul F*)
- Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen in spezifischen Risikolagen bei Kindeswohlgefährdung (*Modul F*)
- Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem SGB VIII, KKG, BGB und Grundgesetz (*Modul G 2*)
- Fachliche Anforderungen an pädagogische Fachkräfte durch die Anwendung der §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG (*Modul G 2*)
- Selbstverständnis sozialpädagogischen Handelns (*Modul G 2*)
- Handeln im Dialog bei Kindeswohlgefährdung, Erkennen – Beurteilen – Handeln (*Modul G 2*)
- Ausgestaltung der Rolle einer Kinderschutzfachkraft (*Modul G 2*)
- Praktikum in ausgewählten Praxisfeldern des Kinderschutzes (*Modul G 3*)
- Fachliche Begleitung und Reflexion des Praktikums (*Modul G 4*)

